Grundsätzliche Fragen

Warum sollte ich meinen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss anerkennen lassen?

Sie sollten Ihren im Ausland erworbenen Hochschulabschluss förmlich anerkennen lassen, wenn Sie in einem reglementierten Beruf arbeiten wollen. Die Gleichwertigkeitsprüfung und Anerkennung Ihres Hochschulabschlusses ist dann Voraussetzung für den Berufszugang oder die Berufsausübung. Nur wenn Ihnen die volle Gleichwertigkeit ihrer Auslandsqualifikation bescheinigt wird, haben Sie in Bezug auf die entsprechende Berufsausübung die gleichen Rechte wie Personen mit einem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss.

Bekomme ich mit der Anerkennung einen deutschen Hochschulabschluss?

Nein, Sie erhalten bei der positiven Entscheidung keinen deutschen Hochschulabschluss, sondern inen Feststellungs- bzw. einen Gleichwertigkeitsbescheid über die Anerkennung.,.

Müssen alle ausländischen Abschlüsse anerkannt werden?

Nein, eine förmliche Anerkennung ist nur für Berufe erforderlich, die in Hessen bzw. in Deutschland reglementiert sind. Reglementiert sind Berufe, für die die Qualifikation gesetzlich vorgeschrieben ist. Dazu gehören Sozialarbeiter:innen, Sozialpädagog:innen, Kindheitspädagog:innen, Heilpädagog:innen und Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder.

Für nicht reglementierte Berufe wie z.B. Mathematiker:in, Ökonom:in, Journalist:in ist eine Anerkennung nicht erforderlich, sondern eine direkte Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt möglich.

Ob Ihr Beruf reglementiert ist, können Sie über die mehrsprachige Homepage www.anerkennung-in-deutschland.de erfahren. Für Abschlüsse, die nicht reglementiert sind, besteht die Möglichkeit einer Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse (vgl. https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung).

Wer kann einen Antrag auf Anerkennung an der Hochschule RheinMain stellen?

Seit dem 1. April 2012 haben alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu einem deutschen Berufsabschluss.

Wenn Sie über einen ausländischen Hochschulabschluss in einem der folgenden Bereiche oder Tätigkeitsfelder verfügen, können Sie einen Antrag auf Anerkennung bei der Hochschule RheinMain stellen:

- Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder (Hochschulabschluss mit Schwerpunkt in der Pädagogik)
- Staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in
- Staatlich anerkannte:r Heilpädagog:in
- Staatlich anerkannte:r Kindheitspädagog:in

Ich möchte in Hessen studieren. Wo beantrage ich die Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung und/oder meiner ausländischen Studienleistungen?

Für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse als Hochschulzugangsberechtigung und für die Anerkennung von ausländischen Studienleistungen sind in der Regel die Hochschulen zuständig,

an denen Sie studieren möchten. Informationen erhalten Sie unter study-in-hessen.de oder über die Homepages der Hochschulen.

Informationen zur Anerkennung von Studienleistungen an der Hochschule RheinMain finden Sie hier.

Wie kann ich andere internationale Fachkräfte kennenlernen und ein Netzwerk bilden?

Meet and Greet - in einer der zahlreichen typischen Apfelweinkneipen oder in einem der vielen landestypischen Restaurants Frankfurts finden regelmäßig Stammtische für internationale Fachkräfte sowie sonstige Interessierte statt.

Sie bieten eine gute Gelegenheit zum Kennenlernen Gleichgesinnter oder hessischer Einwohner:innen und eine einfache Möglichkeit zum Austausch und zur Vernetzung. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Detaillierte Informationen und die nächsten Termine finden Sie hier.

Fragen zur Antragstellung

Ich wohne nicht in Hessen. Kann ich dennoch einen Antrag auf Anerkennung meines ausländischen Hochschulabschlusses im sozialen Bereich an der Hochschule RheinMain stellen?

In der Regel ist der Antrag auf Anerkennung in dem Bundesland zu stellen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben und Ihren Beruf ausüben möchten.

Ich wohne außerhalb der EU (dazu zählen auch weitere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Schweiz). Ich habe keine Staatsangehörigkeit dieser Staaten. Kann ich einen Antrag auf Anerkennung an der Hochschule RheinMain stellen?

Sie können einen Antrag bei uns stellen. Bitte weisen Sie in diesem Fall nach, dass Sie in Hessen eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen (zum Beispiel durch Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern in Hessen, Geschäftskonzept bei selbstständiger Tätigkeit, Beratungsnachweis durch die ZSBA).

Wir empfehlen Ihnen, sich zunächst an die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) zu wenden. Die ZSBA berät Anerkennungssuchende, die sich noch im Ausland befinden und unterstützt Sie im Antragsverfahren. Die Kontaktdaten der ZSBA erhalten Sie auf der Website make-it-in-Germany.de.

Unter welchen Bedingungen ist es sinnvoll, neben einem Antrag auf „Fachkraft in Kindertagesstätten“ auch einen Antrag auf „Staatliche Anerkennung“ zu stellen?

In der Regel ist es nicht sinnvoll, mehr als einen Antrag zu stellen, da die berufliche Anerkennung in der Regel nur für EINEN der genannten Berufe erfolgt. Weitere gestellte Anträge werden in den meisten Fällen abgelehnt. Um Kosten zu vermeiden, suchen Sie VOR Antragstellung eine Anerkennungsberatungsstelle auf. Diese berät Sie darüber, welcher Antrag in Ihrem Fall erfolgversprechend ist. Bitte stellen Sie erst nach einer Beratung den entsprechenden Antrag.

Nur in Ausnahmefällen und bei bestimmten Abschlüssen (zum Beispiel Diplom als Erzieher:in/Pädagog:in und als Sozialarbeiter:in) kann auch eine Antragsstellung für beide Verfahren in Betracht kommen.

Welche Unterschiede bestehen zwischen der Anerkennung als „Fachkraft für Tageseinrichtungen für Kinder“ und der als „Staatlich anerkannte:r Kindheitspädagog:in“?

Mit beiden Abschlüssen können Sie als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder arbeiten. Dennoch gibt es Unterschiede:

- **Unterschiede bei den Ausgleichmaßnahmen**

  Bei Fachkräften für Tageseinrichtungen für Kinder ist die Ausgleichsmaßnahme ein sogenannter Anpassungslehrgang. Es handelt sich dabei um eine angeleitete Praxistätigkeit, die in einer anerkannten hessischen Kindertagesstätte absolviert werden muss. Sie dauert in der Regel 12 Monate in Vollzeit (37 Stunden/Woche). Gegebenenfalls kann bereits vorhandene einschlägige Berufserfahrung in einer deutschen Kindertagesstätte angerechnet werden, wenn die entsprechenden Nachweise bei Einreichung des Antrags vorgelegt werden.

  Bei Kindheitspädagog:innen werden die Ausgleichsmaßnahmen durch das Institut für Schulpädagogik, Elementarbildung und Didaktik der Sozialwissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen festgelegt und durchgeführt. Die wesentlichen Unterschiede zwischen der deutschen und der ausländischen Hochschulausbildung müssen durch Studienleistungen an der Justus-Liebig-Universität Gießen ausgeglichen werden. In der Regel muss zusätzlich ein Anerkennungsjahr nach § 2 Sozialberufeanerkennungsgesetz (SozAnerkG) abgeleistet werden.

- **Unterschiede im Gültigkeitsbereich**

  Bei Fachkräften für Kindertagesstätten erfolgt die berufliche Anerkennung auf Landesebene und ist nach Ausstellung der Urkunde nur im Bundesland Hessen gültig. Bei einem Wechsel in ein anderes Bundesland ist zu klären, ob die Anerkennung dort übernommen wird.

  Kindheitspädagog:innen erhalten die "Staatliche Anerkennung". Sie wird in Hessen ausgestellt, gilt jedoch in der ganzen Bundesrepublik Deutschland.

Ich habe im Ausland einen Abschluss als Grundschullehrer:in erworben. Hat mein Antrag auf Anerkennung als „Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder“ Aussicht auf Erfolg?

Nein, für die Anerkennung eines Abschlusses als Grundschullehrerin ist die Hochschule RheinMain nicht zuständig. Es handelt sich dabei um eine Lehramtsqualifikation, deren Anerkennung unabhängig vom Berufswunsch in die Zuständigkeit der Hessischen Lehrkräfteakademie in Gießen fällt. Anträge auf Anerkennung von ausländischen Lehramtsabschlüssen können nur dort gestellt werden.

Nach der Anerkennung als Grundschullehrerin können Sie nach § 25b Abs. 1 Nr. 10 und 11 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowohl im Grundschul- oder Förderbereich als auch als Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einer Kindergruppe tätig werden.

Wie lange dauert die Prüfung meines Antrags?

Ab Vollständigkeit der Unterlagen werden Ihre Dokumente überprüft, und eine Entscheidung zu ihrem Antrag erfolgt in der Regel innerhalb von 12 Wochen (Entscheidungsfrist).

Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen (Fristhemmung). Es ist daher zu empfehlen, bereits vor Antragstellung alle erforderlichen Unterlagen vorzubereiten.

Wenn eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird, weil Nachweise nicht erbracht werden können, ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

Sollte die Entscheidungsfrist nicht eingehalten werden können, kann sie gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 HBQFG einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, z.B. der Einholung eines Gutachtens der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gerechtfertigt ist.

Wen kann ich bei Fragen zur Anerkennung kontaktieren?

Wenn Sie noch keinen Antrag gestellt haben,informieren Sie sich zunächst bei einer Anerkennungsberatungsstelle. Weitere Informationen erhalten Sie hier.

Allgemeine Informationen zum Thema Anerkennung erhalten Sie über Anerkennung in Deutschland.

Wenn Sie bereits einen Antrag gestellt haben, senden Sie uns gerne eine E-Mail mit Ihrer Frage an anerkennung_aeb(at)hs-rm.de.

Sie erhalten zeitnah eine Rückmeldung von der:dem zuständigen Sachbearbeiter:in. Wir bitten um Verständnis, wenn die aufgrund der zahlreichen Anträge und Rückfragen nicht immer sofort möglich ist.

Was muss ich nach Erhalt des Bescheides machen?

- **Sie haben einen Feststellungsbescheid für die Anerkennung als "Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder" erhalten und müssen einen Anpassungslehrgang von mehreren Monaten machen:**

Suchen Sie sich eine Kita, einen Hort oder eine andere frühpädagogische Einrichtung, wo Sie die angegebene Zeit absolvieren können. Unterstützung bei der Arbeitgebersuche erhalten Sie bei den Stellen, die in der Anlage zu Ihrem Feststellungsbescheid benannt sind.

Sie müssen in dieser Zeit keine Fach- oder Hochschule besuchen!

- **Sie haben einen Feststellungsbescheid für die Anerkennung als "Staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in, Kinderheitspädagog:in oder Heilpädagog:in" erhalten und müssen Ausgleichsmaßnahmen erbringen:**

Melden Sie sich bei der angegebenen Hochschule, die die Ausgleichsmaßnahmen anbietet.

Für die Anerkennung als "Staatlich anerkannte:r Kindheitspädagog:in oder Heilpädagog:in" finden Sie die Kontaktdaten im Feststellungsbescheid unter Punkt 2.

Für die Anerkennung als "Staatlich anerkannte:r Sozialarbeiter:in" werden in Hessen zur Zeit keine Ausgleichsmaßnahmen angeboten. Ein neues Angebot wird gerade von den hessischen Hochschulen in Zusammenarbeit mit dem HMWK erarbeitet. Den aktuellen Stand erfahren Sie im Feststellungsbescheid.